



Brüssel, den 1.6.2016
C(2016) 3191 final

Staatliche Beihilfe / Deutschland

Beihilfe Nr. SA.43584 (2016/N) Qualitätszeichen Baden-Württemberg

Beihilfe Nr. SA.43585 (2016/N) Bio-Zeichen Baden-Württemberg

Beihilfe Nr. SA.43586 (2016/N) Baden-Württemberg: EU-Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

hiermit teilt die Europäische Kommission (im Folgenden die „Kommission“) der Bundesrepublik Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden vorgelegten Informationen beschlossen hat, keine Einwände gegen die obengenannten Beihilferegulungen zu erheben, da diese mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) vereinbar sind.

Dem Beschluss der Kommission liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. VERFAHREN

- (1) Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union übermittelte gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV für die drei obengenannten Beihilferegulungen am 12. November 2015 die Voranmeldung (am selben Tag registriert). Nach einem informellen Informationsaustausch meldeten die deutschen Behörden die Beihilferegulungen am 4. März 2016 an. Am 7. April 2016 übermittelte die Kommission den deutschen Behörden ein Auskunftersuchen, das diese am 14. April 2016 beantworteten.

2. BESCHREIBUNG

2.1. Titel

- (2) Qualitätszeichen Baden-Württemberg
Bio-Zeichen Baden-Württemberg

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Frank-Walter Steinmeier
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
11017 Berlin

Baden-Württemberg: EU-Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

2.2. Mittelausstattung

- (3) Für jede der drei genannten Regelungen stehen Mittel in Höhe von insgesamt 9 Mio. EUR zur Verfügung. Die jährliche Mittelausstattung für jedes Programm wird mit 1,5 Mio. EUR veranschlagt.

2.3. Laufzeit

- (4) Ab der Genehmigung durch die Kommission bis zum 31. Dezember 2021.

2.4. Rechtsgrundlage

- (5) Bio-Zeichen des Landes Baden-Württemberg „Gesicherte Qualität“ – Programmbestimmungen;
- (6) Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg „Gesicherte Qualität“ – Programmbestimmungen und
- (7) Durchführungsbestimmungen zur Förderung von Qualitätsregelungen 2016-2021.

2.5. Anwendungsbereich des Beschlusses

- (8) Erzeugnisse, die nicht in Anhang I AEUV enthalten sind (z. B. Bier, Spirituosen, Back- und Teigwaren), und in Anhang I AEUV aufgeführte Erzeugnisse, die nicht als landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten (z. B. Fisch und Aquakulturerzeugnisse) fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Beschlusses. Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass diese Erzeugnisse durch De-minimis-Beihilfen¹ gefördert werden.

2.6. Beihilfempfänger

- (9) Die Beihilfe für die Teilnahme an Qualitätsregelungen können erhalten: i) aktive Landwirte, die freiwillig an diesen Qualitätsregelungen teilnehmen, und ii) Erzeuger, Erzeugerorganisationen, Verarbeiter von Agrarerzeugnissen, regionale Initiativen und Vereinigungen, die an regionalen Qualitätsregelungen teilnehmen, Teilnehmer an Bio-Regelungen und Teilnehmer an den Qualitätsregelungen der EU, einschließlich Vereinigungen gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012².
- (10) Die Beihilfe zur Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen im Rahmen der drei Regelungen kommt unabhängig von ihrer jeweiligen Rechtsform Gruppen

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) und Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45).

² Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

von Zeichennutzern, Vermarktungsorganisationen und Einrichtungen des Agrar- und Ernährungssektors zugute. Die Zahl der Beihilfeempfänger wird auf über 1000 geschätzt.

- (11) Bei den Beihilfeempfängern handelt es sich sowohl um KMU als auch um große Unternehmen. Um das Recht zur Nutzung der Zeichen zu erhalten, müssen große Unternehmen in ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde, und diese Ausführungen durch Nachweise untermauern.
- (12) Unbeschadet des Erwägungsgrunds 11 können lediglich KMU eine Beihilfe für die Durchführung von Wettbewerben, Messen und Ausstellungen erhalten (siehe Erwägungsgrund 20 Buchstabe a).
- (13) Die Beihilfe steht unterschiedslos allen berechtigten Beihilfeempfängern auf der Grundlage objektiv festgelegter Kriterien und unabhängig von ihrer Herkunft offen.

2.7. Form und Intensität

Teilnahme an Qualitätsregelungen

- (14) Finanzielle Unterstützung wird für die beihilfefähigen Kosten gewährt, die durch die Teilnahme an verschiedenen Arten von Qualitätsregelungen und die entsprechenden Zeichen entstehen:
 - a) ein Bio-Zeichen im Rahmen einer freiwilligen Regelung, die die Vorgaben gemäß der EU-Ökoverordnung (EG) Nr. 834/2007³ einhält und darüber hinausgeht;
 - b) ein Qualitätszeichen auf der Grundlage verschiedener festgelegter und identifizierbarer freiwilliger Qualitätsstandards (siehe Erwägungsgrund 46);
 - c) die Zeichen, die im Rahmen von Qualitätsregelungen gemäß den nachstehenden EU-Verordnungen eingeführt wurden: i) Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁴ in Bezug auf Wein; ii) Verordnung (EU) Nr. 1151/2012⁵.
- (15) Folgende Kosten sind im Rahmen der Teilnahme von Erzeugern an Qualitätsregelungen beihilfefähig:
 - a) Kosten für die erstmalige Teilnahme an Qualitätsregelungen;
 - b) Kosten für obligatorische Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit den Qualitätsregelungen (siehe Erwägungsgrund 14);

³ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

⁵ Siehe Fußnote 2.

- c) Kosten für Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklung sowie für die Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen.
- (16) Die Beihilfe gemäß Erwägungsgrund 15 Buchstabe a wird für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt und ist auf 3000 EUR pro Beihilfeempfänger und Jahr begrenzt. Die Beihilfe wird in Form einer jährlichen Zahlung gewährt und nach der Höhe der Fixkosten berechnet, die durch die Teilnahme an dieser Qualitätsregelung entstehen. Die Beihilfe gemäß Erwägungsgrund 15 Buchstaben b und c wird in Form eines Direktzuschusses mit einer Beihilfeintensität von bis zu 100 % gewährt.
- (17) Die Beihilfe gemäß Erwägungsgrund 15 Buchstaben a und b dient nicht zur Deckung der Kosten von Kontrollen, die der Beihilfeempfänger selbst durchführt oder die nach den EU-Vorschriften von den Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder ihren Vereinigungen selbst zu tragen sind, ohne dass die tatsächliche Höhe der Gebühren genannt wird.
- (18) Die Beihilfe gemäß Erwägungsgrund 15 Buchstaben b und c umfasst keine Direktzahlungen an die Beihilfeempfänger, sondern muss an die für die Kontrollmaßnahmen zuständige Einrichtung, den Erbringer der Forschungsmaßnahmen bzw. den Anbieter der Beratungsdienste gezahlt werden.

Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter die Qualitätsregelungen fallen

- (19) Unterstützung wird für die beihilfefähigen Kosten gewährt, die durch die Förderung hochwertiger Erzeugnisse im Zusammenhang mit den drei in Erwägungsgrund 14 Buchstaben a, b und c genannten Arten von Zeichen entstehen. Der Schwerpunkt der Absatzförderungskampagnen wird auf den Erzeugnissen liegen, die unter diese Qualitätsregelungen fallen.
- (20) Im Rahmen der Regelungen werden folgende Kosten im Zusammenhang mit Absatzförderungsmaßnahmen mit nachstehenden Beihilfeintensitäten gefördert:
- (a) Durchführung von und Teilnahme an Wettbewerben, Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Agrarerzeugnissen, die unter die genannten Qualitätsregelungen fallen, wobei folgende Beihilfeintensität gilt:
- Eine Beihilfeintensität von bis zu 100 % der Kosten für Teilnahmegebühren, Reisekosten und Kosten für den Tiertransport, Kosten für Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird, Miete für Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Montage und Demontage, symbolische Preise bis zu einem Wert von 1000 EUR pro Preis und Wettbewerbsgewinner. Im Rahmen dieser Maßnahmen werden ausschließlich KMU gefördert;
 - die Beihilfe für die angeführten symbolische Preise darf dem Anbieter der Absatzförderungsmaßnahme nur ausgezahlt werden, wenn der Preis tatsächlich vergeben wurde und ein Nachweis der Preisvergabe vorgelegt wird;

- (b) Maßnahmen, die der Information und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Qualitätsregelungen und der Übermittlung von Informationen an Absatzmittler im Einzelhandel und Ernährungshandwerk dienen:
- Eine Beihilfeintensität von bis zu 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten für Teilnahmegebühren, Schulungsmaterialien, Produktproben, Kosten für Veröffentlichung in Print- und elektronischen Medien, Websites, Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über das geförderte Erzeugnis;
- (c) Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, Websites sowie Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Qualitätsregelungen, Erzeuger, Verarbeiter oder Vermarkter und die entsprechenden Erzeugnisse:
- Eine Beihilfeintensität von bis zu 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten;
- (d) Erarbeitung und Verbreitung wissenschaftlicher Informationen bei Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den entsprechenden zwischengeschalteten Stellen, einschließlich der Absatzmittler:
- Eine Beihilfeintensität von bis zu 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten für Gebühren, Teilnahmegebühren, Schulungsmaterialien, Produktproben, Kosten für Veröffentlichung in Print- und elektronischen Medien, Websites, Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen;
- (e) Durchführung von auf die Verbraucherinnen und Verbraucher zugeschnittenen Werbekampagnen für Agrarerzeugnisse, die nach der entsprechenden Qualitätsregelung erzeugt werden, in den Medien und im Einzelhandel, einschließlich Catering, Gastronomie und Großverpflegungseinrichtungen:
- Eine Beihilfeintensität von bis zu 50 % der Kosten für Werbekampagnen, Werbematerialien wie z. B. Flyer, Broschüren, Produktproben.
- (21) Die in Erwägungsgrund 20 beschriebenen Maßnahmen werden von der Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg (MBW) und – je nach Ressourcenbedarf – weiteren, von der MBW im Wege öffentlicher Ausschreibungen ausgewählter Unternehmen durchgeführt.
- (22) Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen außerhalb von Werbe- und Absatzförderungskampagnen (siehe Erwägungsgrund 20 Buchstaben a, b, c und d) können entweder als Sachleistungen oder als Erstattung der dem Beihilfeempfänger tatsächlich entstandenen Kosten gewährt werden. Die Beihilfe

für Werbekampagnen (siehe Erwägungsgrund 20 Buchstabe e) wird ausschließlich als Sachleistung in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt. Die als Sachleistung gewährte Beihilfe wird an den Anbieter der Absatzförderungsmaßnahmen und nicht direkt an den Erzeuger gezahlt.

- (23) Informationen werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ sowie mit den von den deutschen Behörden festgelegten besonderen Kennzeichnungsvorschriften (siehe Erwägungsgründe 34 bis 61) bereitgestellt.
- (24) Durch die Kampagne mit dem Slogan „Gesicherte Qualität“ sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher dazu angeregt werden, hochwertigere Lebensmittel zu kaufen und dadurch einen gewissen Druck auf Lebensmittelhändler auszuüben, eine größere Auswahl an hochwertigen Erzeugnissen anzubieten.
- (25) Die Kampagne soll unterschiedslos allen Erzeugern zugutekommen, deren Erzeugnisse die Kriterien der Beihilferegelung erfüllen.
- (26) Die Absatzförderungsmaßnahmen können von Erzeugergruppierungen erbracht werden, wobei es hinsichtlich der Größe der Erzeugergruppierungen keine Einschränkungen gibt. Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass im Falle der Durchführung der Absatzförderungsmaßnahme durch Erzeugergruppierungen oder andere Organisationen die Mitgliedschaft in diesen Gruppierungen oder Organisationen keine Teilnahmevoraussetzung sein darf und dass etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der betreffenden Gruppierung oder Organisation auf die Kosten begrenzt sein müssen, die für die Absatzförderungsmaßnahme anfallen.
- (27) Die deutschen Behörden haben zugesichert, dass die für Absatzförderungskampagnen bereitgestellten Mittel 5 Mio. EUR jährlich nicht übersteigen werden.
- (28) Absatzförderungsmaßnahmen werden ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.

2.8. Ziel der Beihilferegelungen

- (29) Durch die Regelungen sollen Erzeuger dabei unterstützt werden, an Qualitätsregelungen teilzunehmen, und die betreffenden Erzeugnisse gefördert werden, indem den Verbraucherinnen und Verbrauchern entsprechende Informationen bereitgestellt werden und diese Art von Erzeugnissen weithin bekannt gemacht wird. Das allgemeine Ziel der Regelungen besteht folglich darin, die Zahl der Erzeuger hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

erhöhen und den Absatz dieser Erzeugnisse zu fördern. Somit sollen durch die Regelungen gesunde Ernährungsmuster gefördert, Erzeuger zur Herstellung qualitativ hochwertiger Lebensmittel angeregt und dem Handel ein Anreiz geboten werden, hochwertige Lebensmittel – unter dem Druck eines aufgeklärten Verbrauchers – im Vertriebsnetz besser zur Geltung zu bringen.

- (30) Bei zwei der angemeldeten Regelungen, nämlich dem Bio-Zeichen und dem Qualitätszeichen, handelt es sich um die Fortführung früherer Regelungen, die die Kommission bereits im Rahmen der Beihilferegelungen N 541/2002, Deutschland (Baden-Württemberg), Qualitätsprogramm und Qualitätszeichen „Gesicherte Qualität mit Herkunftsangabe“⁷, und N 525/2002, Qualitätsprogramm und Qualitätszeichen „Bio-Zeichen Baden-Württemberg“⁸, genehmigt hat.

2.9. Beschreibung der Beihilferegelungen

- (31) Die Regelungen dienen der Einführung und der Förderung von Qualitätszeichen, um hochwertige Erzeugnisse, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, mehr Erfolgchancen zu geben, die Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu verbessern und die Erzeugung zu diversifizieren. Ziel ist es, hochwertige Erzeugnisse herzustellen, langfristig eine hohe Qualität zu gewährleisten und die Verbraucherinnen und Verbraucher zu informieren.
- (32) Die deutschen Behörden sind der Auffassung, dass ihre Politik im Bereich der Entwicklung und Förderung von Qualitätserzeugnissen mit den für die Entwicklung von Wirtschaftszweigen und die Politik der Europäischen Union im AEUV festgelegten Zielen im Einklang steht.
- (33) Das Verfahren zur Eintragung der Qualitätszeichen, die unter die beiden Regelungen „Bio-Zeichen Baden-Württemberg“ und „Qualitätszeichen Baden-Württemberg“ fallen, beim Deutschen Patent- und Markenamt soll eingeleitet werden, kann jedoch erst nach Annahme des vorliegenden Kommissionsbeschlusses abgeschlossen werden.

Bio-Zeichen

- (34) Das Bio-Zeichen Baden-Württemberg ist ein geschütztes Zeichen für Erzeugnisse, die den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung sowie den produktspezifischen Anforderungen entsprechen, die über die Vorschriften der genannten Verordnung hinausgehen. Das Zeichen kann von allen Unternehmen genutzt werden, die mittels eines Zeichennutzungsvertrags in das Kontroll- und Prüfsystem eingebunden sind, unabhängig davon, wo sich der Unternehmenssitz befindet.
- (35) Das Bio-Zeichen Baden-Württembergs darf nur in Verbindung mit einem Erzeugnis zur Herausstellung der ökologischen Erzeugung eines Produkts

⁷ Deutschland (Baden-Württemberg), Beihilfe N 541/2002, Qualitätsprogramm und Qualitätszeichen „Gesicherte Qualität mit Herkunftsangabe“, Brüssel, 17.9.2003, C(2003) 3222 fin.

⁸ Deutschland (Baden-Württemberg), Beihilfe N 525/2002, Qualitätsprogramm und Qualitätszeichen „Bio-Zeichen Baden-Württemberg“, Brüssel, 13.5.2003, C(2003) 1456 fin.

verwendet werden, das den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entspricht und darüber hinausgeht.

- (36) Das Bio-Zeichen kann für folgende Erzeugniskategorien verwendet werden: pflanzliche Erzeugnisse (Obst, Gemüse, Kartoffeln, Zwiebeln, Fruchtsäfte, Obstessig, Getreide, Speiseöl) und tierische Erzeugnisse (Rind- und Kalbfleisch, Schweinefleisch, Lamm, Huhn, Eier und Eierzeugnisse, Honig, Milch). Die genauen Zusatzanforderungen, auf deren Grundlage die Bio-Zeichen gewährt werden, sind für jede Erzeugnisart in der Rechtsgrundlage und den Programmbestimmungen für das Bio-Zeichen Baden-Württemberg „Gesicherte Qualität“ festgelegt.
- (37) Das Bio-Zeichen gibt es je nach Herkunft des jeweiligen Erzeugnisses in verschiedenen Ausführungen:



- (38) Das Bio-Zeichen besteht aus einem Rechteck mit dem Schriftzug „bio“ in großen Buchstaben, drei Löwen als Wappentiere und in der unteren Hälfte dem Schriftzug „Baden-Württemberg“ oder einer entsprechenden anderen Bezeichnung im Rahmen der Regelung, je nach Herkunft des Erzeugnisses (z. B. „Deutschland“, „Österreich“, „Frankreich“, „Polen“, „EU“). Unter der Herkunftsangabe befindet sich der Schriftzug „Gesicherte Qualität“. Die Schrift ist schwarz auf gelbem Grund (Pantone 108). Auf der linken Seite ist ein Streifen in grüner Farbe (Pantone 376), der in der Breite dem senkrechten Teil des Buchstabens „b“ im Wort „bio“ entspricht. Am rechten Rand steht vertikal der Schriftzug „Verliehen durch das Land Baden-Württemberg“.
- (39) Für das bisherige Bio-Zeichen Baden-Württemberg gelten folgende Übergangsbestimmungen: Zeichennutzer, die an der bisherigen Regelung teilgenommen und das Zeichen in der bisherigen Gestaltung verwendet haben, können dieses Zeichen bis zum 31.12.2020 weiter verwenden, sofern sie die Bestimmungen der vorliegenden Regelung einhalten.
- (40) Die Regelung für das Bio-Zeichen steht allen Erzeugern und Verarbeitern in der EU offen, sofern sie die Anforderungen der Regelungen einhalten. Baden-Württemberg wird mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats eine Vereinbarung schließen, durch die die produktspezifischen Anforderungen verbindlich werden. Kann eine solche Vereinbarung nicht geschlossen werden, wird der Vertrag direkt mit dem Erzeuger geschlossen.
- (41) Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, alle Bio-Zeichen in Ausführungen für alle möglichen Herkunftsangaben (Baden-Württemberg, andere

deutsche Bundesländer, Deutschland, Österreich, Frankreich, andere EU-Mitgliedstaaten, EU oder ohne Herkunftsangabe) bereitzustellen. Sie haben zudem zugesichert, dass Unternehmen die Möglichkeit haben werden, eine bestimmte für ihre jeweiligen Erzeugnisse geeignete Ausführung des Bio-Zeichens zu beantragen. Das Antragsverfahren und die erforderlichen Formblätter werden auf einer zentralen Website bereitgestellt, die die entsprechenden Informationen in deutscher und englischer Sprache enthält.

- (42) Das Bio-Zeichen für Erzeugnisse mit anderer Herkunft als Baden-Württemberg besteht aus einem Rechteck mit dem Wort „bio“, der Herkunftsangabe, der Flagge oder dem Wappen des Landes/der Region und dem Schriftzug „Gesicherte Qualität“. Am rechten Rand steht vertikal der Schriftzug „Verliehen durch Land/Organisation“ in deutscher Sprache oder in der Sprache des betreffenden Landes. Der grüne vertikale Streifen bleibt unverändert, die Hintergrundfarbe ist in diesem Fall blau (Pantone 2905).
- (43) Das Bio-Zeichen für Erzeugnisse ohne Herkunftsangabe besteht aus einem Rechteck mit dem Wort „bio“ und dem Schriftzug „Gesicherte Qualität“. Am rechten Rand steht vertikal der Schriftzug „Verliehen durch Land/Organisation“ in deutscher Sprache oder in der Sprache des betreffenden Landes. Der grüne vertikale Streifen bleibt unverändert, die Hintergrundfarbe ist in diesem Fall violett (Pantone 2645).

Qualitätszeichen

- (44) Mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg wird bestätigt, dass die gekennzeichneten Erzeugnisse bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Das Zeichen kann von allen Unternehmen genutzt werden, die mittels eines Zeichennutzungsvertrags in das Kontroll- und Prüfsystem eingebunden sind, unabhängig davon, wo sich der Unternehmenssitz befindet.
- (45) Das Qualitätszeichen wird auf der Grundlage von Qualitätsanforderungen für folgende Erzeugniskategorien vergeben:
- pflanzliche Erzeugnisse: Getreide, Malz, Ölsaaten und Speiseöle, Hopfen, Obst, Fruchtsaft, Obstwein, Most, Essig, andere Obsterzeugnisse (Trockenfrüchte, Obstkonserven), Gemüse einschließlich Kartoffeln und Zwiebeln, Gemüserzeugnisse;
 - tierische Erzeugnisse: Rind- und Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schaf und Lamm, Huhn, Truthahn, Legehennen, Masthühner, Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse, Eier und Eierzeugnisse, Honig und andere Imkereierzeugnisse.

Die spezifischen Qualitätsanforderungen sind für jede in Frage kommende Erzeugnisart in der Rechtsgrundlage für die Regelung und in den Programmbestimmungen für das Qualitätszeichen Baden-Württemberg „Gesicherte Qualität“ festgelegt.

- (46) Bezüglich der Qualitätszeichen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- a) Die Besonderheit des im Rahmen solcher Qualitätsregelungen hergestellten Erzeugnisses ergibt sich aus einer eindeutigen

Verpflichtung, bestimmte Produkteigenschaften oder bestimmte Anbau- bzw. Erzeugungsmethoden oder eine Qualität des Enderzeugnisses zu garantieren, die hinsichtlich des Schutzes der menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes oder des Umweltschutzes erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinausgeht;

- b) die Qualitätsregelung steht allen Erzeugern offen;
 - c) die Qualitätsregelung umfasst verbindliche Spezifikationen für das Enderzeugnis, und die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von Behörden oder einer unabhängigen Kontrollstelle überprüft;
 - d) die Qualitätsregelung ist transparent und gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.
- (47) Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg darf nur in Verbindung mit einem Erzeugnis zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft und zur verlässlichen Gewährleistung einer höheren Qualität verwendet werden.
- (48) Das Qualitätszeichen gibt es je nach Herkunft des jeweiligen Erzeugnisses in verschiedenen Ausführungen:



- (49) Das Zeichen hat eine kreisrunde Form. Der äußere Kreis enthält den umlaufenden Schriftzug „Gesicherte“ und „Baden-Württemberg“. Der innere Kreis des Zeichens wird unterteilt durch einen Querbalken mit dem Schriftzug „Qualität“. Im unteren Teil des Kreises steht der Text „Aus kontrollierter Erzeugung“, darunter sind drei schwarze Löwen als Wappentiere. Im oberen Teil steht „Verliehen durch das Land Baden-Württemberg“. Das Zeichen ist in schwarzer Farbe auf gelbem Grund (Pantone 108) abgebildet.
- (50) Die Regelung für das Qualitätszeichen steht allen Erzeugern und Verarbeitern in der EU offen, sofern sie die Anforderungen der Regelungen einhalten. Baden-Württemberg wird mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats eine Vereinbarung schließen, durch die die produktspezifischen Anforderungen verbindlich werden. Kann eine solche Vereinbarung nicht geschlossen werden, wird der Vertrag direkt mit dem Erzeuger geschlossen.
- (51) Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, alle Qualitätszeichen in Ausführungen für alle möglichen Herkunftsangaben (Baden-Württemberg, andere deutsche Bundesländer, Deutschland, Österreich, Frankreich, andere EU-Mitgliedstaaten, EU oder ohne Herkunftsangabe) bereitzustellen. Sie haben zudem zugesichert, dass Unternehmen die Möglichkeit haben werden, eine

bestimmte für ihre jeweiligen Erzeugnisse geeignete Ausführung des Qualitätszeichens zu beantragen. Das Antragsverfahren und die erforderlichen Formblätter werden auf einer zentralen Website bereitgestellt, die die entsprechenden Informationen in deutscher und englischer Sprache enthält.

- (52) Das Qualitätszeichen für Erzeugnisse mit anderer Herkunft als Baden-Württemberg ist ebenfalls kreisrund. Der äußere Kreis enthält den umlaufenden Schriftzug „Gesicherte“ und „Land/Region“. Der innere Kreis des Zeichens wird unterteilt durch einen Querbalken mit dem Schriftzug „Qualität“. Im unteren Teil des Kreises steht der Text „Aus kontrollierter Erzeugung“, darunter die Flagge oder das Wappen des Herkunftslandes/der Herkunftsregion. Im oberen Teil steht „Verliehen durch Land/Organisation“. Die Textelemente erscheinen in deutscher Sprache oder in der Sprache des betreffenden Landes.
- (53) Das Qualitätszeichen für Erzeugnisse ohne Herkunftsangabe ist ebenfalls kreisrund. Der äußere Kreis enthält den umlaufenden Schriftzug „Gesicherte“, und der innere Kreis des Zeichens wird unterteilt durch einen Querbalken mit dem Schriftzug „Qualität“. Das Zeichen enthält weder eine Herkunftsangabe noch eine Flagge oder ein Wappen. Im oberen Teil steht „Verliehen durch Land/Organisation“. Die Textelemente erscheinen in deutscher Sprache oder in der Sprache des betreffenden Landes. Das Zeichen ist schwarz auf violetter Grund (Pantone 2645). In Absprache mit dem Ministerium kann dieses Zeichen auch in einer anderen Farbkombination verwendet werden.
- (54) Es werden regelmäßig unabhängige neutrale Kontrollen durchgeführt, um die Glaubwürdigkeit des Qualitätszeichens Baden-Württemberg zu gewährleisten. Die Zertifizierungsstellen werden nach der Norm DIN EN 45011 bzw. ISO/IEC 17065 akkreditiert.
- (55) Zeichenträger ist das Land Baden-Württemberg, das durch Lizenzvertrag das Recht zur Nutzung des Zeichens an Lizenznehmer vergibt, sofern die Genehmigungsbedingungen erfüllt sind.
- (56) Lizenznehmer sind Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse der Land- und Ernährungswirtschaft, die die Einhaltung der Lizenzbedingungen gewährleisten können. Lizenznehmer können Zeichennutzern (Verarbeitern, Händlern, Direktvermarktern usw.) durch einen Vertrag, der die Einhaltung der geltenden Bestimmungen sicherstellt, das Recht zur Nutzung des Zeichens gewähren. Die Lizenznehmer sorgen für die ordnungsgemäße Anwendung der Regelung und Überwachung der Zeichennutzer, um eine widerrechtliche Nutzung des Zeichens zu verhindern.
- (57) Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Lizenznehmer auch berechtigt, das Zeichen selbst zu nutzen.
- (58) Die Erzeuger unterzeichnen eine Erklärung über ihre ausdrückliche Teilnahme an dem im Rahmen der Regelung eingerichteten Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem, mit der sie sich verpflichten, bestimmte Qualitätsanforderungen zu erfüllen.
- (59) Durch die Einrichtung von Beiräten sowie eines Kontroll- und Sanktionsbeirats wird ein System zur Verwaltung der Regelung und zur Sanktionierung von Missbrauch geschaffen. Darüber hinaus überwacht das Ministerium die

Einhaltung der Bestimmungen der Regelung und führt entweder selbst oder durch Dritte Kontrollen durch.

- (60) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die Lizenznehmer verpflichtet sind, das Zeichennutzungsrecht objektiv und unterschiedslos jedem Erzeuger in der EU zu verleihen, der die Nutzung der Zeichen beantragt und die Qualitätsanforderungen der Qualitätsregelungen erfüllt. Die Einhaltung der besonderen Qualitäts- und Prüfbestimmungen wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats überwacht. Eine entsprechende Bescheinigung über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften wird von den deutschen Behörden anerkannt, die von zusätzlichen Kontrollen absehen.
- (61) Der Zeichennutzer hat zu gewährleisten, dass die Qualitätsbestimmungen eingehalten werden und die Herkunft des Erzeugnisses korrekt ist. Der Lizenznehmer oder die von diesem ermächtigte Kontrollstelle ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Voraussetzungen für die Nutzung des Zeichens zu überwachen und die unbefugte Nutzung der Zeichen sowie Missbrauch seitens Nutzern und Dritten zu verhindern.

Offenheit, Transparenz und nichtdiskriminierender Charakter der Beihilferegelungen

- (62) Die deutschen Behörden haben sich zu einer offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verwaltung und Anwendung der angemeldeten Beihilferegelungen verpflichtet. Sie haben zugesichert, im Rahmen der angemeldeten Beihilferegelung hochwertige Erzeugnisse unabhängig von ihrer Herkunft zu fördern. Die Beihilfe soll nicht nur lokale, regionale oder nationale Bio-Produkte und mit einem Qualitätszeichen versehene Erzeugnisse unterstützen; Diskriminierung von Erzeugnissen aufgrund ihrer Herkunft ist ausgeschlossen.
- (63) Das Auswahlverfahren erfolgt in transparenter Weise. Der Beihilfeantrag muss vor Beginn der Arbeiten an dem entsprechenden Vorhaben gestellt werden und mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit mit Anfangs- und Enddatum, Ort der Durchführung des Vorhabens oder der Tätigkeit, Kosten des Vorhabens und beihilfefähige Kosten.
- (64) Die Regelungen stehen allen Erzeugern und Wirtschaftsbeteiligten in der gesamten EU unter den gleichen Bedingungen wie einheimischen Betrieben offen. Die Absatzförderungskampagnen sind nicht für Erzeugnisse einer bestimmten Marke oder eines bestimmten Unternehmens oder bestimmter Unternehmen vorgesehen.
- (65) Alle interessierten Unternehmen werden je nach Herkunft eine für ihre Erzeugnisse geeignete Ausführung des Bio-Zeichens und/oder Qualitätszeichens beantragen können. Die deutschen Behörden haben zugesagt, dass die zuständigen Behörden derartige Anträge bewilligen werden, sofern alle Anforderungen der Qualitätsregelung erfüllt sind.
- (66) Die deutschen Behörden haben bestätigt und hinreichende Nachweise dafür vorgelegt, dass der Verweis auf die Herkunft des geförderten Erzeugnisses nicht im Vordergrund steht und nachrangig ist.

- (67) Die Informationen zu allen drei unter vorliegenden Beschluss fallenden Regelungen werden transparent auf einer öffentlich zugänglichen zentralen Website⁹ bereitgestellt, auf der die Zeichen in den Ausführungen aller EU-Mitgliedstaaten, in der allgemeinen Ausführung für die EU-Herkunft, in der Ausführung ohne Herkunftsangabe sowie in den verschiedenen Ausführungen für die einzelnen Bundesländer abgebildet sind. Dadurch wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern verdeutlicht, dass es eine ganze Reihe von Zeichen, darunter auch nicht-nationale Zeichen, gibt und dass sie alle für die gleiche Qualität stehen. Die Website wird interessierte Erzeuger aus dem In- und Ausland zudem über alle möglichen Ausführungen des Zeichens informieren.
- (68) Um die Öffentlichkeit noch stärker für die verschiedenen – sowohl die bereits in den Markt eingeführten als auch die noch nicht in den Markt eingeführten – Ausführungen der geförderten Zeichen zu sensibilisieren, haben sich die deutschen Behörden verpflichtet, ab dem Beginn der Anwendung der angemeldeten Beihilferegulungen in allen Werbematerialien in ausgewogenem Verhältnis verschiedene Varianten der Zeichen abzubilden. Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, vor Beginn der Absatzförderungskampagnen repräsentative Muster des Werbematerials vorzulegen.
- (69) Die deutschen Behörden haben zudem bestätigt, dass jede Kontrollstelle in jeder Region eines Mitgliedstaats, die gemäß den in der EU geltenden Vorschriften zugelassen ist und auch die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf die Qualitäts- und Prüfbestimmungen überwacht, die Prüf- und Kontrollaufgaben in Bezug auf die Zeichennutzung wahrnehmen kann. Auch dies stellt nach Auffassung der deutschen Behörden sicher, dass die Beihilferegulungen allen beihilfefähigen Unternehmen, die außerhalb Deutschlands tätig sind, offenstehen.
- (70) Bei Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten oder Regionen der EU werden neben dem obligatorischen Zertifizierungs- und Überprüfungsverfahren keine zusätzlichen Kontrollen oder Überprüfungen vorgenommen.
- (71) Die deutschen Behörden verpflichten sich, der Kommission jährliche Daten zur Anwendung der angemeldeten Beihilferegulungen vorzulegen. Darin müssen folgende Angaben enthalten sein:
- (a) Zahl der Unternehmen, die die Nutzung des Bio-Zeichens und des Qualitätszeichens beantragt haben;
 - (b) Zahl der Unternehmen, die die Zeichen tatsächlich nutzen (aufgeschlüsselt nach Herkunft, d. h. deutsche Bundesländer, Deutschland, andere EU-Mitgliedstaaten und EU);
 - (c) Beispiele für Werbematerialien (mit verschiedenen Ausführungen der Zeichen).
- (72) Keine der drei Regelungen hat negative Auswirkungen auf die Umwelt. Darüber hinaus werden durch die Bio-Regelung ökologische landwirtschaftliche Verfahren gefördert, durch die die Umweltfolgen des menschlichen Eingriffs

⁹ Die Website ist unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.gemeinschaftsmarketing-bw.de/>.

verringert werden. Somit wird sich die Bio-Regelung im Vergleich zu den derzeitigen konventionellen Methoden positiv auf die Umwelt auswirken.

- (73) Die Regelungen stehen im Einklang mit dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums in Baden-Württemberg „MEPL III“, da nachgewiesen wurde, dass die Regelungen für staatliche Beihilfen die Ziele im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums ergänzen und unterstützen, insbesondere die Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Ausweitung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Maßnahme 4 des genannten Programms.
- (74) Die deutschen Behörden haben Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die angemeldeten Beihilferegulungen, obwohl sie nicht Teil des regionalen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums sind, mit den Zielen dieses Programms im Einklang stehen und den Vorschriften über die gemeinsame Organisation der Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse entsprechen, da sie dazu beitragen, Qualitätserzeugnisse und geeignete Vermarktungsstrategien dafür zu entwickeln.
- (75) Die vorgesehene Laufzeit der Beihilferegulungen geht über das Ende der derzeit geltenden Rahmenregelung hinaus (siehe Erwägungsgrund 4). Die deutschen Behörden haben sich diesbezüglich verpflichtet, die angemeldete Regelung bei etwaigen Änderungen der Unionsvorschriften im Bereich der staatlichen Beihilfen im Agrarsektor entsprechend anzupassen.

2.10. Kumulierung

- (76) Nach den vorgelegten Informationen ist eine Kumulierung der in Rede stehenden Beihilfe mit Beihilfen aus anderen öffentlichen Quellen, auch aus Regionalbeihilferegulungen (der Mitgliedstaaten oder der EU), für dieselben beihilfefähigen Kosten ausgeschlossen. Die im Rahmen dieser Regelung gewährte Beihilfe wird nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert. Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, diese Beschränkung zu respektieren und zu gewährleisten, dass die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten eingehalten werden.

2.11. Weitere Verpflichtungen

- (77) Für die Anwendung der Beihilferegulung gelten Transparenzvorschriften. Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, die Transparenzanforderungen gemäß den Randnummern 128 bis 132 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020¹⁰ (im Folgenden „AGRI-Rahmenregelung“) zu erfüllen. Die Zugänglichkeit von Informationen wird über die zentrale Webseite gewährleistet (siehe Erwägungsgrund 67).
- (78) Des Weiteren haben sich die deutschen Behörden verpflichtet, die Zahlung der Beihilfe auszusetzen, falls dem Begünstigten noch eine frühere rechtswidrige

¹⁰ ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1, geändert gemäß der Mitteilung der Kommission zur Änderung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 390 vom 24.11.2015, S. 4).

Beihilfe zur Verfügung steht, die durch einen (eine Einzelbeihilfe oder eine Beihilferegelung betreffenden) Kommissionsbeschluss für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, bis der Begünstigte den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe, einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat.

- (79) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten¹¹ von Beihilfen im Rahmen der vorliegenden Regelungen ausgeschlossen sind¹².

3. BEWERTUNG ANHAND DER VORSCHRIFTEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN

3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV

- (80) Artikel 107 Absatz 1 AEUV findet Anwendung, wenn eine Maßnahme einem Unternehmen wirtschaftliche Vorteile verschafft, die es unter normalen Geschäftsbedingungen nicht erhalten würde, wenn die Beihilfe bestimmte Unternehmen begünstigt, wenn sie von einem Mitgliedstaat oder aus staatlichen Mitteln gewährt wird und wenn die Maßnahme geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (81) Die Beihilferegelungen begünstigen insofern ausgewählte Empfänger, als sie bestimmten in Deutschland wirtschaftlich tätigen Unternehmen einen Vorteil verschaffen, indem Absatzförderungsmaßnahmen für hochwertige Lebensmittel unterstützt werden (siehe Erwägungsgrund 29).
- (82) Die in Rede stehenden Beihilferegelungen werden aus dem Staatshaushalt finanziert. Somit wird der Vorteil aus staatlichen Mitteln gewährt (siehe Erwägungsgründe 14 und 20 bezüglich Sachleistungen und Direktzuschüsse). Die Beihilfen sind ebenfalls dem Staat zuzurechnen.
- (83) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist davon auszugehen, dass eine Beihilfe für ein Unternehmen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, wenn dieses Unternehmen im Wettbewerb mit Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten steht, auch wenn es seine Erzeugnisse nicht selbst ausführt, und auf einem für den Handel auf EU-Ebene offenen Markt tätig ist¹³. Allein der Umstand, dass die Wettbewerbsposition eines Unternehmens gegenüber Konkurrenten gestärkt wird, indem ihm ein wirtschaftlicher Vorteil

¹¹ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2004, S. 1).

¹² Die Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß der AGRI-Rahmenregelung ist identisch mit derjenigen in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten. Siehe dazu Randnummer 20 und Randnummer 24 Buchstabe a der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

¹³ Siehe hierzu insbesondere das Urteil des Gerichtshofes vom 13. Juli 1988, Französische Republik/Kommission, 102/87, ECLI:EU:C:1988:391, Randnr. 19.

verschafft wird, den es unter normalen Geschäftsbedingungen nicht erhalten würde, kann eine mögliche Wettbewerbsverzerrung bedeuten¹⁴. Daher kann durch eine Beihilfe, die ein Mitgliedstaat einem Unternehmen gewährt, dessen Geschäftstätigkeit auf dem einzelstaatlichen Markt aufrechterhalten oder gesteigert werden, während sich die Möglichkeiten von Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten entsprechend verringern, den Markt dieses Mitgliedstaats zu durchdringen.

- (84) In dem unterstützten Sektor herrscht EU-weiter Wettbewerb; er wird daher durch jede in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugunsten der Erzeugung getroffene Maßnahme beeinflusst. Aufgrund des beträchtlichen EU-internen Handels mit Agrarerzeugnissen allgemein¹⁵ ist davon auszugehen, dass die angemeldeten Beihilferegulungen den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass die Wettbewerbsposition der Begünstigten ihren Konkurrenten gegenüber gestärkt wird und die Beihilfe somit den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.
- (85) Angesichts der vorstehenden Ausführungen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete Regelung eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt.

3.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfe

- (86) Die deutschen Behörden haben die Beihilferegulungen vor deren Anwendung angemeldet. Ihren Angaben zufolge sollen die Beihilferegulungen ab dem Datum der Annahme des Beschlusses durch die Kommission angewendet werden. Somit ist Deutschland seinen Verpflichtungen aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen.

3.3. Vereinbarkeit der Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV

- (87) Die Beihilfe kann nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, wenn einer der im AEUV vorgesehenen Ausnahmetatbestände greift.
- (88) Die angemeldeten Beihilferegulungen sehen eine Beihilfe für die Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Qualitätsregelungen sowie Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vor. Daher gelten die Vorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor und in der Forstwirtschaft.
- (89) Die Kommission hat die vorgeschlagenen Beihilferegulungen gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV sowie gemäß Teil I Kapitel 3 (Gemeinsame Bewertungsgrundsätze), Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.1.9 (Beihilfen für die Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Qualitätsregelungen) und Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.3.2 (Beihilfen zur

¹⁴ Urteil des Gerichtshofes vom 17. September 1980, Philip Morris Holland BV/Kommission, 730/79, ECLI:EU:C:1980:209, Randnr. 11.

¹⁵ 2013 hatte die deutsche Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus anderen EU-Ländern einen Wert von 60,5 Mrd. EUR (mehr als 10 % der Gesamteinfuhren) und die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in andere EU-Länder einen Wert von 52,5 Mrd. EUR (mehr als 8 % der Gesamtausfuhren) (Quelle: http://ec.europa.eu/agriculture/statistics/factsheets/pdf/de_en.pdf, Eurostat).

Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse) der AGRI-Rahmenregelung geprüft.

3.4. Anwendung der AGRI-Rahmenregelung

- (90) Gemäß den Randnummern 278 und 452 der AGRI-Rahmenregelung sieht die Kommission Beihilfen, die Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Teilnahme an Qualitätsregelungen gewährt werden, und Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar an, wenn die gemeinsamen Bewertungsgrundsätze der AGRI-Rahmenregelung sowie die besonderen Bedingungen gemäß den Randnummern 279 bis 286 und 453 bis 470 eingehalten wurden.

3.4.1. Gemeinsame Bewertungsgrundsätze

- (91) In Randnummer 12 der AGRI-Rahmenregelung ist geregelt, dass die gemeinsamen Bewertungsgrundsätze für anmeldepflichtige Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV gelten. Gemäß Randnummer 38 der AGRI-Rahmenregelung kann eine angemeldete Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, wenn die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Ausgestaltung der Maßnahme Gewähr dafür bietet, dass die positiven Auswirkungen der Beihilfe im Hinblick auf ein Ziel von gemeinsamem Interesse ihre möglichen negativen Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb überwiegen.
- (92) Die angemeldete Beihilferegulung trägt im Einklang mit der Randnummer 43 der AGRI-Rahmenregelung zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse bei. Wie in Erwägungsgrund 29 dargelegt, dient die vorliegende angemeldete Regelung dazu, die Erzeugung und Vermarktung hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu begünstigen und deren Absatzförderung zu unterstützen. Aus den in der Anmeldung vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Unterstützung auf der Grundlage klar definierter Qualitätskriterien bzw. Kriterien für die ökologische/biologische Erzeugung gewährt wird (siehe Erwägungsgründe 35, 45 und 46), um zu gewährleisten, dass alle erforderlichen Qualitätsanforderungen vor Vergabe des Zeichens durch unabhängige Kontrollen überprüft werden.
- (93) Die deutschen Behörden haben einschlägige Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass sich die angemeldeten Beihilferegulungen in die Ziele der ländlichen Entwicklung, die im regionalen Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums festgelegt sind, einfügen und mit ihnen im Einklang stehen (siehe Erwägungsgründe 31, 73 und 74). Die Bedingungen der Randnummern 47 und 58 der AGRI-Rahmenregelung sind somit erfüllt.
- (94) Nach den von den deutschen Behörden übermittelten Unterlagen und gemäß Erwägungsgrund 72 werden die Beihilferegulungen keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der Randnummer 52 der AGRI-Rahmenregelung haben.
- (95) Wie in den Abschnitten 3.4.2 und 3.4.3 des vorliegenden Beschlusses dargelegt, erfüllen die Regelungen die besonderen Bedingungen von Teil II Abschnitte 1.1.9 und 1.3.2 der AGRI-Rahmenregelung. Folglich besteht die Notwendigkeit

staatlicher Intervention im Einklang mit Randnummer 55 der AGRI-Rahmenregelung.

- (96) Die beiden ausgewählten Beihilfeformen, d. h. Sachleistungen und Direktzuschüsse, stehen mit den besonderen Kriterien der AGRI-Rahmenregelung im Einklang; folglich sind die Anforderungen der Randnummern 56, 59, 60 und 64 der AGRI-Rahmenregelung erfüllt.
- (97) Was den Anreizeffekt der Beihilfe betrifft, haben die deutschen Behörden mitgeteilt, dass durch die vorliegende angemeldete Beihilferegulation hochwertige Lebensmittel gefördert werden sollen. Gemäß Randnummer 75 Buchstabe m der AGRI-Rahmenregelung wird für Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen und Werbekampagnen generischer Art von einem Anreizeffekt ausgegangen. Somit gilt für die in Erwägungsgrund 20 Buchstaben b, c, d, e beschriebenen Absatzförderungsmaßnahmen im Rahmen der vorliegenden Beihilferegulation, dass sie einen Anreizeffekt haben.
- (98) Für die übrigen Bestandteile der Regelungen sind – wie in den Erwägungsgründen 11 und 63 beschrieben – die bezüglich des Anreizeffekts gemäß den Randnummern 70 bis 73 der AGRI-Rahmenregelung geforderten Voraussetzungen für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe erfüllt.
- (99) Die Beihilfe für Marktforschungstätigkeiten, Produktkonzeption und -gestaltung sowie die Vorbereitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen soll bei Unternehmen im Agrar- und Lebensmittelsektor eine Verhaltensänderung bewirken und ihnen Anreize bieten, an über die EU-Anforderungen hinausgehenden Qualitätsregelungen teilzunehmen und bei den betreffenden Erzeugnissen für eine wirksame Produktgestaltung zu sorgen. Die Beihilfe leistet somit einen Beitrag zur Entwicklung des landwirtschaftlichen Sektors, indem sie die betreffenden Unternehmen zur Ausübung zusätzlicher Tätigkeiten veranlasst, die sie ohne die Beihilfe entweder nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würden. Somit sind die Bedingungen von Randnummer 66 der AGRI-Rahmenregelung erfüllt.
- (100) Wie in Erwägungsgrund 76 dargelegt, haben die deutschen Behörden zugesichert, dass die Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Regelungen weder mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EU-Quellen noch mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden. Die Gefahr der Kumulierung scheint somit nicht zu bestehen.
- (101) Nach Randnummer 82 der AGRI-Rahmenregelung sollte nach Auffassung der Kommission der Beihilfebetrag die beihilfefähigen Kosten in der Regel nicht überschreiten, damit die Beihilfe verhältnismäßig ist. Wie von den deutschen Behörden dargelegt, liegt die Beihilfehöchstintensität innerhalb der durch die AGRI-Rahmenregelung gesetzten Grenzen (siehe die Abschnitte 3.4.2 und 3.4.3 des vorliegenden Beschlusses). Die Gefahr der Überkompensation scheint somit nicht zu bestehen; es kann der Schluss gezogen werden, dass die Bedingung der Verhältnismäßigkeit erfüllt ist.
- (102) Wie in Erwägungsgrund 29 dargelegt, besteht keine direkte Verbindung zwischen der Beihilferegulation einerseits und der Extensivierung von Produktionsprozessen sowie Investitionen in die intensive Landwirtschaft andererseits. Das Hauptziel der allgemeinen Regelung besteht darin, die Zahl der Unternehmen, die

hochwertige landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen, zu steigern und den Absatz dieser Erzeugnisse zu fördern. Die Beihilfe steht mit den besonderen Bewertungskriterien und den maximalen Beihilfeintensitäten im Einklang (siehe die Abschnitte 3.4.2 und 3.4.3 des vorliegenden Beschlusses). Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel, wie in Randnummer 113 der AGRI-Rahmenregelung vorgeschrieben, auf ein Minimum begrenzt sind.

- (103) Die deutschen Behörden haben zugesichert, die Transparenzanforderungen gemäß den Randnummern 128 bis 132 der AGRI-Rahmenregelung einzuhalten (siehe Erwägungsgrund 77).

3.4.2. Beihilfen für die Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Qualitätsregelungen

- (104) Gemäß Randnummer 278 der AGRI-Rahmenregelung sieht die Kommission Beihilfen, die Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Zusammenschlüssen dieser Erzeuger für die Teilnahme an Qualitätsregelungen gewährt werden, als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar an, wenn die gemeinsamen Bewertungsgrundsätze in Teil II und die besonderen Bedingungen in Abschnitt 1.1.9 der AGRI-Rahmenregelung eingehalten werden.
- (105) Wie in den Erwägungsgründen 8 und 9 dargelegt, haben die deutschen Behörden bestätigt, dass die Regelungen für Erzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten und nur von aktiven Landwirten in Anspruch genommen werden können. Die Bedingungen gemäß Randnummer 279 der AGRI-Rahmenregelung sind somit erfüllt.
- (106) Wie in Erwägungsgrund 15 dargelegt, erfüllen die beihilfefähigen Kosten die Bedingungen von Randnummer 280 Buchstaben a, b und c der AGRI-Rahmenregelung. Die Kosten entstehen im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Qualitätsregelungen, die die Bedingungen von Randnummer 282 Buchstabe a Ziffern i, ii, und iii sowie Randnummer 282 Buchstabe b der AGRI-Rahmenregelung erfüllen (siehe Erwägungsgründe 46 und 15).
- (107) Wie in Erwägungsgrund 16 dargelegt, wird die Beihilfe auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Die Bedingungen gemäß Randnummer 281 der AGRI-Rahmenregelung sind somit erfüllt.
- (108) Wie in den Erwägungsgründen 62 bis 70 aufgezeigt, steht die Beihilfe allen in dem betreffenden Gebiet in Frage kommenden Unternehmen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offen. Die Anforderung von Randnummer 283 der AGRI-Rahmenregelung ist somit erfüllt.
- (109) Wie in Erwägungsgrund 18 erläutert, umfasst die Beihilfe für die in Erwägungsgrund 15 Buchstaben b und c genannten Tätigkeiten keine Direktzahlungen an die Begünstigten. Die Bedingungen gemäß Randnummer 284 der AGRI-Rahmenregelung sind somit erfüllt.
- (110) Wie in Erwägungsgrund 16 dargelegt, werden bezüglich der Kosten für die erstmalige Teilnahme an der Qualitätsregelung zusätzliche Bedingungen für die

Laufzeit und die Berechnungsmethode eingehalten, wie gemäß Randnummer 285 der AGRI-Rahmenregelung vorgeschrieben.

- (111) Die in Randnummer 286 der AGRI-Rahmenregelung festgelegte Beihilfeshöchstintensität wird beachtet, da die Beihilfeintensität bis zu 100 % der durch die Tätigkeiten gemäß Erwägungsgrund 15 Buchstaben b und c tatsächlich entstandenen Kosten beträgt (siehe Erwägungsgrund 16).
- (112) Daraus lässt sich schließen, dass die Bedingungen von Teil II Abschnitt 1.1.9 der AGRI-Rahmenregelung erfüllt sind.

3.4.3. *Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse*

- (113) Gemäß Randnummer 452 der AGRI-Rahmenregelung sieht die Kommission Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar an, wenn die gemeinsamen Bewertungsgrundsätze in Teil II und die besonderen Bedingungen in Abschnitt 1.3.2 der AGRI-Rahmenregelung eingehalten werden.
- (114) Wie in Erwägungsgrund 11 dargelegt, haben die deutschen Behörden bestätigt, dass nur KMU für eine Beihilfe für die Durchführung von Wettbewerben, Messen und Ausstellungen in Betracht kommen. Die Anforderung von Randnummer 453 der AGRI-Rahmenregelung ist somit erfüllt.
- (115) Wie in den Erwägungsgründen 19 bis 21 und 23 beschrieben, haben die deutschen Behörden nachgewiesen, dass die Bedingungen in den Randnummern 454 bis 456 der AGRI-Rahmenregelung erfüllt sind.
- (116) Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, vor Beginn der Absatzförderungskampagnen repräsentative Muster des Werbematerials vorzulegen, das im Rahmen der Absatzförderungskampagnen eingesetzt werden soll (siehe Erwägungsgrund 68). Die Anforderungen von Randnummer 457 der AGRI-Rahmenregelung sind somit erfüllt.
- (117) Da die deutschen Behörden bestätigt haben, dass die für Absatzförderungskampagnen bereitgestellten Mittel 5 Mio. EUR jährlich nicht übersteigen werden (siehe Erwägungsgrund 27), findet die Anforderung von Randnummer 458 in Verbindung mit Randnummer 37 Buchstabe b der AGRI-Rahmenregelung keine Anwendung auf die in Rede stehende Beihilferegelung.
- (118) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass im Rahmen der in Rede stehenden Beihilferegelungen die in Randnummer 459 der AGRI-Rahmenregelung genannten Verpflichtungen eingehalten werden (siehe Erwägungsgrund 26).
- (119) Gemäß den Randnummern 460 bis 462 der AGRI-Rahmenregelung dürfen Beihilfen für Absatzförderungskampagnen nur in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt werden und sind direkt an den Anbieter der Absatzförderungsmaßnahmen zu zahlen, während Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen außerhalb von Werbe- und Absatzförderungskampagnen (z. B. Veröffentlichungen mit Sachinformationen, Verbreitung von Erkenntnissen, Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen) entweder als Sachleistungen oder als Erstattung der dem

Beihilfeempfänger tatsächlich entstandenen Kosten gewährt werden können. Diese Anforderungen sind erfüllt (siehe Erwägungsgrund 22).

- (120) Wie in Erwägungsgrund 20 Buchstabe a dargelegt, ist die Anforderung in Bezug auf die Beihilfe für symbolische Preise gemäß Randnummer 463 der AGRI-Rahmenregelung erfüllt.
- (121) Die von den deutschen Behörden mitgeteilten beihilfefähigen Kosten (siehe Erwägungsgrund 20) stimmen mit denjenigen gemäß Randnummer 464 Buchstaben a bis d der AGRI-Rahmenregelung überein.
- (122) Die deutschen Behörden haben nachgewiesen, dass die Beihilferegelung die Bedingungen betreffend Hinweise auf bestimmte Unternehmen, Marken oder den Ursprung gemäß Randnummer 465 der AGRI-Rahmenregelung erfüllt. Die Absatzförderungsmaßnahmen gemäß Randnummer 464 Buchstabe c und die Werbekampagnen gemäß Randnummer 464 Buchstabe d kommen allen Erzeugern der betreffenden Erzeugnisart zugute (siehe Erwägungsgrund 11) und enthalten keine Hinweise auf bestimmte Unternehmen oder Marken (siehe Erwägungsgründe 40 und 25). Auf der Grundlage der Kriterien der Offenheit, der Transparenz und des nichtdiskriminierenden Charakters der Regelung (siehe Erwägungsgründe 62 bis 71) besteht bei den Regelungen nach Auffassung der Kommission keine Gefahr, dass sie den Absatz von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten gefährden oder diese Erzeugnisse abwerten.

Was Hinweise auf den Ursprung angeht, sind im Rahmen der in Rede stehenden Regelung unterschiedliche Zeichen vorgesehen (siehe Erwägungsgrund 14). Wird der Ursprung auf dem Zeichen angegeben, entspricht der Hinweis auf den Ursprung uneingeschränkt den Bedingungen von Randnummer 466 Buchstabe b der AGRI-Rahmenregelung (siehe Erwägungsgründe 38, 41, 49, 50 und 51). Der Hinweis auf den Ursprung zielt nicht auf nationale Erzeugnisse ab, sondern hebt auf nichtdiskriminierende Weise den Ursprung in EU-Mitgliedstaaten hervor (siehe Erwägungsgründe 11, 46 Buchstabe b und 53), wenn die Erzeugnisse die Anforderungen der vorliegenden Regelung erfüllen. Die deutschen Behörden haben umfassend zugesichert, dass der Hinweis auf den Ursprung nicht darauf abzielt, zum Verbrauch des landwirtschaftlichen Erzeugnisses ausschließlich wegen seines Ursprungs anzuregen, und keine Beschränkung des freien Verkehrs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Folge hat (siehe Erwägungsgründe 40, 41, 46, 50 und 51) und somit nicht gegen Artikel 34 AEUV verstößt.

Unter Berücksichtigung all dieser Erwägungen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die einschlägigen Bedingungen der Randnummern 465 und 466 der AGRI-Rahmenregelung erfüllt sind.

- (123) Gemäß Randnummer 467 der AGRI-Rahmenregelung darf die Beihilfeintensität bis zu 100 % aller beihilfefähigen Kosten (Kosten gemäß Randnummer 464 Buchstaben a bis c) betragen. Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die Beihilfeintensitäten dem zulässigen Höchstwert entsprechen (siehe Erwägungsgrund 20 Buchstaben a, b, c und d).
- (124) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass der Privatsektor mit 50 % zu den Kosten für Werbekampagnen gemäß Randnummer 464 Buchstabe d der AGRI-Rahmenregelung beitragen wird (siehe Erwägungsgrund 20 Buchstabe e). Die

Anforderungen von Randnummer 468 der AGRI-Rahmenregelung sind somit erfüllt.

- (125) Daraus lässt sich schließen, dass die Bedingungen von Teil II Abschnitt 1.3.2 der AGRI-Rahmenregelung erfüllt sind.

3.5. Sonstige Bedingungen

Laufzeit der Beihilferegulung

- (126) Gemäß Randnummer 719 der AGRI-Rahmenregelung genehmigt die Kommission nur Beihilferegulungen von begrenzter Laufzeit. Wie in Erwägungsgrund 4 dargelegt, ist diese Bedingung erfüllt.

Offene Rückforderungsanordnungen

- (127) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass sich die deutschen Behörden gemäß der ständigen Rechtsprechung¹⁶ verpflichten, die Zahlung der angemeldeten Beihilfe auszusetzen, falls dem Begünstigten noch eine frühere rechtswidrige Beihilfe zur Verfügung steht, die durch einen (eine Einzelbeihilfe oder eine Beihilferegulung betreffenden) Kommissionsbeschluss für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, bis der Begünstigte den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe, einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat (siehe Erwägungsgrund 78).

Unternehmen in Schwierigkeiten

- (128) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass sich die deutschen Behörden verpflichten, Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten keine Beihilfe zu gewähren (Erwägungsgrund 79).
- (129) Im Lichte der vorstehenden Erwägungen sieht die Kommission die angemeldeten Beihilferegulungen insofern als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar an, als sie mit der AGRI-Rahmenregelung in Einklang stehen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat beschlossen, keine Einwände gegen die angemeldeten Regelungen zu erheben, da sie im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

Falls Teile dieses Schreibens unter die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß der Mitteilung der Kommission über das Berufsgeheimnis

¹⁶ Siehe Urteil des Gerichts vom 13. September 1995, verbundene Rechtssachen T-244/93 und T-486/93, Textilwerke Deggendorf GmbH/Kommission, II-2288, Randnrn. 51 und 56 ff.; bestätigt durch das Urteil des Gerichtshofs vom 15. Mai 1997, Rechtssache C-355/95 P, I-2575, Randnrn. 22 und 26 ff.

fallen und nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens darüber in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission innerhalb der vorerwähnten Frist keinen derart begründeten Antrag, so geht sie davon aus, dass Deutschland mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens einverstanden ist. Wünscht Deutschland, dass bestimmte Informationen als Berufsgeheimnis eingestuft werden, muss es die betreffenden Passagen angeben und für jede Passage begründen, warum sie nicht veröffentlicht werden sollte.

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission¹⁷ über das gesicherte E-Mail-System Public Key Infrastructure (PKI) an: agri-state-aids-notifications@ec.europa.eu.

Für die Kommission,

Phil HOGAN

Mitglied der Kommission



¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).